



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.020/28-I 5/87

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

BUNDESGESETZENTWURF	
Z	15. GE 087
Datum:	8. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>füge</i>
Sachbearbeiter	Klappe (DW)

H. Wasserbauer

Betrifft: Entwurf eines zweiten Abgabenänderungsge-
setzes 1987.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Ge-
setzesentwurf zu übersenden.

2. April 1987

Für den Bundesminister:

Mohr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.020/28-I 5/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines zweiten Abgabenänderungsge-
setzes 1987.

zu GZ 06 0102/2-IV/6/87

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. März 1987 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz anzuregen, in den Entwurf eines Zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987 noch folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Zu Abschnitt VIII:

1. Nach der Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, BGBl.Nr. 334/1986, ist für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 3.500 S je Teilprüfung zu zahlen. Die Prüfungsgebühr ist nach § 28 Abs. 2 RAPG eine reine Justizverwaltungsgebühr. Die Meinung des Bundesministeriums für Justiz, daß eine Eingabengebühr nach dem GebG nicht zu entrichten ist, wurde vom Bundesministerium

- 2 -

für Finanzen (Schreiben vom 10. November 1986, GZ 11 0502/3-IV/11/86), mit der Begründung, daß Eingaben in Justizverwaltungsangelegenheiten nur dann nicht der Eingabengebühr unterliegen, wenn für die Eingabe eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist, abgelehnt. Darüberhinaus ist für die Rechtsanwaltsprüfungszeugnisse nach § 14 TP 14 Abs. 1 GebG eine Zeugnisgebühr zu entrichten. Es wird daher angeregt, die umfangreichen Ausnahmekataloge des § 14 GebG auf die Ansuchen um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung (TP 6 Abs. 5) und die Rechtsanwaltsprüfungszeugnisse (TP 14 Abs. 2) auszudehnen. Dies deshalb, weil die Prüfungsgebühr nach dem RAPG neu geschaffen wurde und es sich bei dieser Gebühr um eine vergleichsweise hohe Justizverwaltungsgebühr handelt.

2. Wie das Bundesministerium für Justiz bereits in seinen Schreiben vom 11.3.1986 und 6.8.1986, JMZ 46020/25-I 5/86, ausgeführt hat, sind nach Ansicht des VwGH Aufsichtsbeschwerden und Betreibungsschreiben gebührenpflichtig (VwSlgF 5.122 und VwSlgF 5.051). Dies ist auch der Fall, wenn das Schreiben an ein Organ der Justizverwaltung gerichtet ist, weil sich die Eingabe, wenn es sich um das Abstellen einer Verfahrensverzögerung handelt, an das zuständige Organ gerichtet ist. Anders ist es nur bei Urzügen an den zuständigen Richter, die von der Pauschalgebühr nach dem GGG umfaßt sind, sodaß eine Gebührenpflicht nach dem GebG nicht besteht. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Partei mit zusätzlichen Kosten belastet wird, wenn eine Verfahrensverzögerung vorliegt und diese entweder dem Gerichtsorgan oder dem Gericht als Organisationsverschulden vorzuwerfen ist, und somit die Partei nur einen Mißstand aufzeigt. Selbst wenn eine Verfahrensverzögerung nicht vorliegt, sollte der Partei nicht das Risiko einer allfälligen Gebührenpflicht bei einer unbegründet geltend gemachten Verfahrensverzögerung aufer-

- 3 -

legt werden. Es wird daher neuerlich angeregt, für Aufsichtsbeschwerden und Betreuungsschreiben eine Gebührenfreiheit vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. April 1987

Für den Bundesminister:

Loewe